

**Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister**

Hygienekonzept für die Nutzung des gemeindlichen Hallenbades während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Badeordnung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Dörverden ist die Nutzung des gemeindlichen Schwimmbades (Hallenbad) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzept gilt für die Nutzung des gemeindlichen Hallenbades, solange keine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Die Nutzung des Hallenbades unabhängig von ihrer Art nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zulässig:
 - 1.1 Außerhalb des Wassers sollen alle Personen untereinander ein Mindestabstand von 1,5 m halten.
 - 1.2 In der Schwimmhalle (Schwimmbecken einschließlich des Raums) dürfen sich unabhängig vom Mindestabstand nach Nr. 1.1 maximal 20 Personen gleichzeitig aufhalten.
 - 1.3 Während des Aufenthalts haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung gilt darüber hinaus nicht während des Aufenthalts im Wasser sowie während des Duschens und Umziehens.
 - 1.4 Alle Personen haben sich nach Betreten des Hallenbades in den sanitären Anlagen die Hände zu waschen oder im Eingangsbereich die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln genutzt werden.
 - 1.5 Die Nutzung der Umkleieräume, Duschen und sonstigen sanitären Anlagen ist zulässig; eine Nutzung mehrerer Personen gleichzeitig ist zulässig, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind. Dies gilt für Schließfächer und Haartrockner entsprechend.
 - 1.6 Die Notausgangstür und das Fenster zum Technikraum müssen während des Aufenthalts in der Schwimmhalle dauerhaft geöffnet sein. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Notausgangstür alle 20 Minuten für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu öffnen (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts grundsätzlich vollständig offen stehen.
 - 1.7 Sport- und vergleichbare Geräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen.
 - 1.8 Warteschlangen, insbesondere im Eingangs- und Kassenbereich, sind zu vermeiden. Die Nutzung der Sitzgelegenheiten im Eingangsbereich ist nicht zulässig.

- 1.9 Sofern die maximal zulässige Anzahl an Personen nach Nr. 1.2 erreicht ist, ist ein Betreten der Schwimmhalle nicht gestattet. Die betroffenen Personen haben draußen vor dem Hallenbad zu warten, bis das Betreten von den Beschäftigten gestattet wird.
 - 1.10 Die Reinigung des Hallenbades erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Die werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
 - 1.11 Alle Personen, die das Hallenbad nutzen wollen, müssen sich damit einverstanden erklären, dass ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) an der Kasse dokumentiert werden. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Hallenbad aufhalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.
2. Für die Durchführung von Schwimmkursen, des Schwimmsports, Rehabilitationsmaßnahmen und vergleichbaren Angeboten (Kurse) mit Ausnahme des Schulschwimmens gelten über Nr. 1 hinaus die folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 2.1 Personen, die Kurse anbieten oder durchführen, müssen ergänzend zum vorliegenden Hygienekonzept ein individuelles Hygienekonzept nach § 5 der Corona-Verordnung erstellen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen treffen. Das individuelle Hygienekonzept ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen und darf keine weniger starken Beschränkungen beinhalten als das vorliegende Hygienekonzept.
 - 2.2 Die Größe der Gruppen, die gleichzeitig an Kursen teilnehmen darf, ist auf 20 begrenzt, wobei betreuende Personen, die die Kurse durchführen (z.B. Trainer) nicht mitgezählt wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.
 - 2.3 Das Hallenbad ist - außer in Notfällen - ausschließlich durch den Nebeneingang (sog. Übungsleitereingang zum Schulhof) zu betreten und zu verlassen. Der Aufenthalt ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum des Kurses zu beschränken.
 - 2.4 Verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Verordnung, des vorliegenden Hygienekonzeptes und der individuellen Hygienekonzepte sind die Personen, die die Kurse anbieten oder durchführen.
 - 2.5 Für die Dokumentation nach Nr. 1.11 gilt Nr. 2.4 entsprechend.
 3. Das Schulschwimmen ist auf der Grundlage der jeweils geltenden Regelungen, insbesondere der sportartspezifischen Hinweise im „Nds. Rahmen- und Hygieneplan Corona Schule“ in eigener Verantwortung der Schulen zulässig; das vorliegende Hygienekonzept findet insoweit keine Anwendung.
 4. Die Gemeinde behält sich vor, das Hallenbad auch kurzfristig zu sperren oder weitere Einschränkungen in der Nutzung vorzunehmen, wenn sie dies aus Gründen des Infektionsschutzes für erforderlich hält. Der betroffene Personenkreis wird hierüber rechtzeitig informiert. Personen, die die Vorgaben der Corona-Verordnung, des vorliegenden Hygienekonzeptes oder eines individuellen Hygienekonzeptes nicht beachten, können von der weiteren Nutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden. Die Badeordnung bleibt hiervon unberührt.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Das Hallenbad darf nur genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Hierbei gelten folgende Regelungen.
 - 1.1. Der Nachweis des Impfschutzes oder der Genesung muss durch ein entsprechendes Dokument an der Kasse belegt werden (z.B. Impfpass oder digitales Zertifikat).
 - 1.2. Der Nachweis mittels Test kann durch eine der in § 7 der Corona-Verordnung genannten Möglichkeiten erfolgen. Dabei ist an der Kasse ein entsprechendes Dokument vorzulegen, aus dem das negative Testergebnis hervorgeht. Die Dauer der Gültigkeit des Tests richtet sich ebenfalls nach § 7 der Corona-Verordnung. Tests werden nicht durch Beschäftigte des Hallenbades durchgeführt. Soll der Nachweis über das negative Testergebnis mittels Selbsttest erfolgen, ist schriftlich zu erklären, wann der Test mit negativem Testergebnis durchgeführt wurde. Eine Testung unter Aufsicht der Beschäftigten der Gemeinde ist nicht möglich. Tests werden von der Gemeinde nicht gestellt.
2. Verantwortlich für die Sicherstellung, dass nur Personen, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen, an den Kursen teilnehmen, sind diejenigen, die die Kurse anbieten oder durchführen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 30.08.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister